

Statuten STV Marbach

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Geschäftsprüfungskommission	GPK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein STV Marbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Marbach SG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- ist parteipolitisch, konfessionell und kulturell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbands Rheintal,
- des St. Galler Turnverbands (SGTV),
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV)

und unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Der Verein kann sich jederzeit weiteren zweckdienlichen Fachverbänden anschliessen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende selbständigen und unselbständigen Riegen, welche direkt dem Vereinsvorstand (VS) unterstellt sind:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege (selbständig)
- Seniorenriege
- Jugendriege

Art. 6 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der Vereinsversammlung (VV) gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst und haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem SGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten sowie die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 11 Eintritt, Übertritt, Austritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte dem VS zwecks Genehmigung an der VV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied untersteht den gleichen Bestimmungen wie die Neuaufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem VS angezeigt werden. Der Mitgliederbeitrag wird beim Austritt für das volle laufende Jahr geschuldet.

Art. 12 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein schriftliches Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag der Riegenleitung durch den VS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinspflichten enthoben, geniessen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Passivmitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Sie haben aber Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und dort das Diskussionsrecht. Sie erhalten für solche Anlässe keine persönliche Einladung.

Soweit vom Verein bei Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, müssen dies die Passivmitglieder ebenfalls entrichten. Über die Höhe entscheidet jeweils der VS.

V. Organe

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Vereinsversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die VV ist das oberste beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Januar statt und setzt sich zusammen aus

- den Aktivmitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern,
- dem VS und
- der GPK.

Art. 18 Geschäfte

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VV
- Wahl der GPK
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 19 Stimm-/Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Anträge, welche nicht rechtzeitig eingegangen sind und somit nicht unter den Traktanden aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Vereinsvorstand

Art. 24 Zusammensetzung/Amtsdauer

Der VS setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Riegen im VS vertreten und nebst dem Präsidenten folgende Ressorts besetzt sein:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technische Leitung

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften,
- die Vertretung des Vereins nach aussen,
- die Umsetzung der Beschlüsse der VV,
- die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der VV oder anderen Organen vorbehalten sind und
- die Beschlussfassung in dringenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten, die normalerweise der VV oder anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 26 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 27 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder durch elektronische/digitale Medien gelten dieselben Bestimmungen.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren VS-Mitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Technische Kommission (TK) setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung als Präsident
- Leitern der Aktivriege
- Hauptleitern der Nachwuchsbetreuung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit weitere Mitglieder bestimmen.

Art. 30 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen,
- die Vorschläge an den VS über Beteiligungen an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten,
- die Einreichung des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV und
- die Turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.

Art. 31 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden. Die jeweiligen Kompetenzen sind in solchen Fällen durch den VS genau festzulegen.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die GPK prüft die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die VV.

Art. 35 Stimm- und Wahlbüro

Die GPK führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

VI. Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie VS- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS sowie der weiteren Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass dieser Reglemente und Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 38 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Für die Verwaltung dieses Archives ist der VS zuständig.

VII. Finanzen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten

- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Beschaffung von Vereinsbekleidung
- weitere durch die VV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die VV festgelegt.

Art. 43 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Riegenleiter
- Dispensierte

Art. 44 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren sind.

Art. 45 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Männerriege

Art. 46 Verantwortungen

Die Männerriege verwaltet folgende Bereiche selbständig:

- Ausübung und Festlegung der sportlichen Tätigkeiten
- Rechnungswesen, soweit eigenes und vom Vereinsvermögen unabhängiges Kapital gebildet wird

Art. 47 Vertretung

Die Männerriege wird für die eigenen Belange durch die Männerriegenkommission vertreten.

Art. 48 Reglement

Die Männerriege führt ein Reglement, worin nachstehende Punkte verankert sein müssen:

- Mitgliedschaft beim Turnverein als Voraussetzung für die Aufnahme in die Männerriege
- Beitragsleistungen an den Turnverein in der Höhe der Verbandsabgaben für die Vereinsmitglieder
- Genehmigung des Reglements durch die VV

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn rechtliche Bestimmungen verletzt oder die Interessen des Turnverein Marbach verletzt werden.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49 Revision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie Totalrevisionen können nur an der VV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 50 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SGTV bzw. des STV.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem SGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17.01.1975.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom ... genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SGTV in Kraft.